



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
isos@bak.admin.ch

Appenzell, 20. Mai 2026

### **Massnahmen zur Verbesserung der Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) / Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Februar 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Massnahmen zur Verbesserung der Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt den vorgesehenen Änderungen grundsätzlich zu und schliesst sich der befürwortenden Stellungnahme der Konferenz Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD) vom 7. März 2026 an. Sie ist mit den Massnahmen vorbehältlich der nachführenden Ausführungen einverstanden.

Aus Sicht der Standeskommission stellen die beantragten Verordnungsänderungen einen wirkungsvollen Rahmen dar, der mit klaren Grundlagen eine Stärkung des ISOS herbeiführt und doch die erkannten Anwendungsprobleme löst. Dies wird zu mehr Akzeptanz für das ISOS insgesamt führen.

#### **Art. 9 Abs. 4 E-VISOS**

Die Standeskommission unterstützt die vorgeschlagene Verordnungsänderung. Bezüglich der Erhaltungsziele des ISOS gestützt auf Art. 6 Abs. 2 NHG und in Anwendung auf kantonaler und kommunaler Ebene, gestützt auf Art. 11 VISOS, wird die Klärung der bestehenden Bewertungssystematik und das gleichzeitige Festhalten an der «ungeschmälerter Erhaltung» (Art. 6 NHG) begrüsst.

#### **Art. 10 E-VISOS Eingriffe bei Erfüllung von Bundesaufgaben**

Die Standeskommission unterstützt die Formulierung der Verordnungsänderung im Hinblick auf eine Konkretisierung vollumfänglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die gewählten Formulierungen wohl juristisch sehr robust sind, in der Anwendungspraxis hingegen einer gewissen Anwendungserklärung bedürfen. Entsprechende Anwendungsleitfäden würden daher auch begrüsst werden.

### **Art. 11 E-VISOS Berücksichtigung durch die Kantone**

Die neue Verordnungsanpassung wird für Kantone und Gemeinden eine Vergrösserung des Spielraums ermöglichen. Die Ständekommission unterstützt, dass damit die Berücksichtigungspflicht des ISOS bei kantonalen und kommunalen Planungen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung in der Verordnung festgeschrieben wird. Auch dies wird zu mehr Rechts- und Planungssicherheit führen.

### **Art 32b Abs. 1 lit. b und Absatz 2 E-RPV**

Die Ständekommission unterstützt die Verordnungsänderungen, da sie in Bezug auf strittige Punkte der Bewilligung von Solaranlagen in Gebieten, Baugruppen und Einzelelemente, die im ISOS mit dem Erhaltungsziel A aufgeführt sind, eine Klärung herbeiführen. Die Unterscheidung zwischen «bestehenden Bauten» und «neu erstellten Bauten» ist wichtig.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Ständekommission**

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

### **Zur Kenntnis an:**

- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)